

## **Vorblatt**

### **Ziel(e)**

- Neugestaltung der Zulassungsvoraussetzungen nach den gesetzlichen Bestimmungen der "PädagogInnenbildung NEU", insbesondere vor dem Hintergrund der Kooperation der Pädagogischen Hochschulen mit den Universitäten im Bereich der Lehramtsstudien Sekundarstufe (Allgemeinbildung).
- Verbesserung der Zulassungsvoraussetzungen für Studierende mit Behinderung oder mit einer anderen Erstsprache als Deutsch durch die Möglichkeit vom Nachweis bestimmter Eignungskriterien Abstand zu nehmen.

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Schaffung einer geringeren, jedoch spezifischeren Regelungsdichte im Zulassungsverfahren.
- Erweiterung der Eignungs- und Zulassungskriterien.

#### **Soziale Auswirkungen:**

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation von Personen mit Behinderungen oder einer anderen Erstsprache als Deutsch und ihren Zugang zu Bildungseinrichtungen.

Durch die Schaffung eines erleichterten Zugangs zu Lehramtsstudien an Pädagogischen Hochschulen wird die Möglichkeit eröffnet, behinderte Personen im Bereich des Zugangs zur Bildung besser zu stellen, wobei die Eignung zum Lehrberuf grundsätzlich vorliegen muss. Für Menschen mit Behinderungen wird dadurch ihr Recht auf Bildung in einem inklusiven Bildungssystem auf den Lehrberuf erweitert und sie werden zu einer aktiven Teilhabe an einer freien (Bildungs)gesellschaft befähigt.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Änderung der Hochschul-Zulassungsverordnung (HZV)**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur  
 Laufendes Finanzjahr: 2013  
 Inkrafttreten/ 2013  
 Wirksamwerden:

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Mit der Novelle des Hochschulgesetzes wurden die Änderungen der PädagogInnenbildung NEU gesetzlich verankert. Damit wurde u.a. die Kooperation der Pädagogischen Hochschulen mit den Universitäten, insbesondere im Bereich des Lehramtes Sekundarstufe (Allgemeinbildung), ausgeweitet.

Im Rahmen der gemeinsam eingerichteten Studien ist es nötig, auch die Zulassungsvoraussetzungen aufeinander abzustimmen. Die neuen Zulassungsregelungen der HZV haben daher - bei der für den Vollzug nötigen Konkretheit - den Studienkommissionen einen möglichst hohen Spielraum zur selbständigen Regelung einzuräumen, um die Kooperationen mit Universitäten nicht zu beeinträchtigen, sondern stattdessen zu fördern.

Gemäß § 51 Abs. 3 des Hochschulgesetzes 2005 sind die näheren Bestimmungen

- über die Zulassungsvoraussetzungen,
- über das Verfahren zur Feststellung der Eignung zum Bachelorstudium,
- über die Voraussetzungen zum Studium von (Hochschul)Lehrgängen sowie
- über das Aufnahmeverfahren

durch die gegenständliche Verordnung sowie nach den Anforderungen der Curricula durch Verordnung der Studienkommission festzulegen.

Das Aufnahmeverfahren wird im Vergleich zu dem bestehenden Verfahren schlanker gestaltet. Durch den Einsatz wissenschaftlich fundierter diagnostischer Verfahren soll auf effiziente und ressourcenschonende Weise sichergestellt werden, dass nur solche Personen in die Ausbildung aufgenommen werden, die die Eignungskriterien erfüllen. Darüber hinaus sollen wie beispielsweise bei der Zulassung von Studierenden mit Behinderung oder einer anderen Erstsprache als Deutsch flexible Lösungen ermöglicht werden.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Ein Verzicht auf die Abstimmung der Zulassungsvoraussetzungen führt zu unterschiedlichen Eignungskriterien und Aufnahmeveraussetzungen an den Pädagogischen Hochschulen, wodurch einheitliche Mindestqualitätsstandards nicht zu gewährleisten wären.

### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018.

Evaluierungsunterlagen und -methode: Erstellung eines Kennzahlen-Sets und Bereitstellung der Datengrundlagen über die vorhandenen elektronischen Erfassungssysteme.

### **Ziele**

**Ziel 1: Neugestaltung der Zulassungsvoraussetzungen nach den gesetzlichen Bestimmungen der "PädagogInnenbildung NEU" insbesondere vor dem Hintergrund der Kooperation der**

## **Pädagogischen Hochschulen mit den Universitäten im Bereich der Lehramtsstudien Sekundarstufe (Allgemeinbildung)**

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Im Rahmen der Lehramtsstudien an den Pädagogischen Hochschulen bestehen derzeit keine gemeinsam eingerichteten Studien mit den Universitäten.	Jede Pädagogische Hochschule, die ein Lehramtsstudium Sekundarstufe (Allgemeinbildung) anbietet, verfügt über ein gemeinsam eingerichtetes Studium mit einer Universität.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Das Regelungsvorhaben trägt den Wirkungszielen in Untergliederung 30 "Erhöhung des Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler" sowie "Verbesserung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen" bei.

### **Ziel 2: Verbesserung der Zulassungsvoraussetzungen für Studierende mit Behinderung oder mit einer anderen Erstsprache als Deutsch durch die Möglichkeit vom Nachweis bestimmter Eignungskriterien Abstand zu nehmen.**

Wie sieht der Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Für Studierende mit Behinderung und Studierende mit einer anderen Erstsprache als Deutsch bestehen Einschränkungen aufgrund der geltenden Eignungs- und Zulassungskriterien.	Der Anteil von Studierenden mit Behinderung und Studierenden mit einer anderen Erstsprache als Deutsch hat sich erhöht.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Das Regelungsvorhaben trägt den Wirkungszielen in Untergliederung 30 "Erhöhung des Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler" sowie "Verbesserung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen" bei.

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Schaffung einer geringeren, jedoch spezifischeren Regelungsdichte im Zulassungsverfahren**

Beschreibung der Maßnahme:

Fokussierung der Eignungskriterien nach persönlicher und leistungsbezogener Eignung, fachlicher und künstlerischer Eignung und pädagogischer Eignung.

Wie sieht der Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Zunahme der Anzahl von Studienabbrecherinnen und -abbrechern aufgrund eines zu wenig fokussierten Sortiments an Eignungskriterien.	Rückgang der Anzahl von Studienabbrecherinnen und -abbrechern aufgrund fokussierter Auswahlverfahren und Eignungskriterien für den Lehrberuf.

### **Maßnahme 2: Erweiterung der Eignungs- und Zulassungskriterien**

Beschreibung der Maßnahme:

Anpassung der Eignungskriterien und Ermöglichung von Ausgleichsmaßnahmen im Eignungsfeststellungsverfahren für Aufnahmewerberinnen und -werber mit Behinderung oder einer anderen Erstsprache als Deutsch.

Wie sieht der Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Eignungs- und Zulassungskriterien sind nicht für die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung oder einer anderen Erstsprache als Deutsch ausgerichtet.	Durch die Erweiterung der Eignungs- und Zulassungskriterien erhöht sich die Anzahl von Erstzugelassenen mit Behinderung oder einer anderen Erstsprache als Deutsch.

## Abschätzung der Auswirkungen

### Soziale Auswirkungen

#### Auswirkungen auf die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen außerhalb der Arbeitswelt

#### Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung

Eignungs- und Zulassungsverfahren wurden angepasst, wodurch eine, entsprechend der Anforderungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz sowie des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Ausbildung von Lehrkräften mit Behinderung ermöglicht wird. Die Vielfalt im inklusiven Bildungssystem wird dadurch auch für Lehrerinnen und Lehrer (nicht nur der Schülerinnen und Schüler) gewährleistet. In allen Lehramtsstudien werden berufliche Qualifikationen von Absolventinnen und Absolventen mit Behinderungen ermöglicht. Behinderte Personen sind nicht unterschiedlich betroffen.

Menschen mit Behinderung (Anzahl der Betroffenen)

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Quelle Erläuterung
Erstzugelassene mit Beeinträchtigungen	20	Schätzung